

## § 10 Finanzkompetenzen des Burgerrates

Der Burgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) neue Ausgaben:

Fr. 10'000.-- für Einzelausgabe,

Fr. 25'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

Fr. 5'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 5'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

## § 11 Bürgergemeindeversammlung

Jede Bürgergemeindeversammlung wird mittels schriftlicher Einladung an alle Stimm- und Wahlberechtigten mindestens 10 Tage vorher einberufen.

## § 12 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§ 55 und § 57 Abs. 1, Satz 2 GemG)

1. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Stimmberechtigten.
2. Der Einladung ist ein Geschäftsverzeichnis beizulegen.

## § 13 Bekanntgabe der Burgerrats-Anträge

(§ 56, Satz 2 GemG)

Die Burgerratsanträge werden vorher schriftlich bekanntgegeben.

## § 14 Aufhebung bisheriges Rechts

Das Organisationsreglement der Vorstadtbürgergemeinde Laufen 9. Juli 1979 wird aufgehoben

## § 15 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 19. Oktober 1999 rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft.